

## **1. Abschluss des Reisevertrages**

**Mit der Anmeldung bietet der Kunde HOLIDAY- CLICK den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von HOLIDAY- CLICK nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu erteilen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von HOLIDAY- CLICK hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von HOLIDAY- CLICK herausgegeben werden, sind für HOLIDAY- CLICK und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von HOLIDAY- CLICK gemacht wurden. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt HOLIDAY- CLICK den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von HOLIDAY- CLICK zustande. Die Bestätigung des Einganges einer Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird HOLIDAY- CLICK dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist HOLIDAY- CLICK nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so gilt dies als neues Angebot, an das HOLIDAY- CLICK für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist HOLIDAY- CLICK ausdrücklich die Annahme erklärt oder Zahlungen leistet.**

## **2. Bezahlung**

**Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsabschluß kann eine Anzahlung bis zur Höhe von 20 % des Reisepreises gefordert werden. Wird trotz Mahnung die Anzahlung nicht geleistet, ist HOLIDAY- CLICK berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung 4 Wochen vor Antritt der Reise**

**fällig. Nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises werden die Reiseunterlagen dem Kunden ausgegeben.**

### **3. Leistungen**

**Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Widersprechen sich die Angaben im Prospekt und der Reisebestätigung, so gelten die Angaben in der Reisebestätigung. Die in dem Prospekt enthaltenen Angaben sind für HOLIDAY- CLICK bindend. HOLIDAY- CLICK behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluß eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden oder die von HOLIDAY- CLICK nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. HOLIDAY- CLICK ist verpflichtet den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird HOLIDAY- CLICK dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.**

### **4. Preisänderungen**

**HOLIDAY- CLICK behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, wie folgt zu ändern: Erhöhung der Beförderungskosten:**

**- bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann HOLIDAY- CLICK vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.**

**- in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittel geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann HOLIDAY- CLICK den vereinbarten Reisepreis erhöhen.**

**Erhöhung der Hafen- und Flughafengebühren: HOLIDAY- CLICK kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen. Änderung der Wechselkurse: HOLIDAY- CLICK**

kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat. Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluß und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat HOLIDAY- CLICK den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn HOLIDAY- CLICK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von HOLIDAY- CLICK über die Preiserhöhung geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Stornierungskosten, Umbuchungen, Ersatzpersonen**

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei HOLIDAY- CLICK. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann HOLIDAY- CLICK, soweit der Rücktritt nicht von HOLIDAY- CLICK zu vertreten ist, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

bis 30. Tage vor Reiseantritt 30% des Reisepreises

29.-15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises

14.-7. Tag vor Reiseantritt 85% des Reisepreises

ab dem 6. Tag vor Reiseantritt bis 1 Tag vor Reiseantritt 95% des Reisepreises

Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise (No Show) ist auf jeden Fall der gesamte Reisepreis zu entrichten.

Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Bestätigung der Reise für den Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen

(Umbuchung), so kann HOLIDAY- CLICK ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden in Höhe von € 40 erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach dem 30. Tag vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu oben genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung erfüllt werden. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. HOLIDAY- CLICK kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende HOLIDAY- CLICK als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich HOLIDAY- CLICK bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch Holiday- Click**

HOLIDAY- CLICK kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen: ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von HOLIDAY- CLICK nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt HOLIDAY- CLICK, so bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen; HOLIDAY- CLICK muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. bis 2 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist HOLIDAY- CLICK verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat

**HOLIDAY- CLICK den Kunden davon zu unterrichten. bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für HOLIDAY- CLICK deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass HOLIDAY- CLICK im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn die dazu führenden Umstände nicht von HOLIDAY- CLICK zu vertreten sind, wenn die zum Rücktritt führenden Umstände von HOLIDAY- CLICK nachgewiesen werden und wenn dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet worden ist. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot von HOLIDAY- CLICK keinen Gebrauch macht.**

## **8. Obliegenheiten des Kunden**

**Mängelanzeige: Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, HOLIDAY- CLICK einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel HOLIDAY- CLICK an deren Sitz in Frankfurt / Main zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen. Fristsetzung vor Kündigung: Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, HOLIDAY- CLICK erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von HOLIDAY- CLICK verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, HOLIDAY- CLICK erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Gepäckverlust und Gepäckverspätung: HOLIDAY- CLICK empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7**

**Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von HOLIDAY- CLICK anzuzeigen. Reiseunterlagen: Der Kunde hat HOLIDAY- CLICK zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält. Schadensminderungspflicht: Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere hat er HOLIDAY- CLICK auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.**

## **9. Beschränkung der Haftung**

**Die vertragliche Haftung von HOLIDAY- CLICK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,**

**a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder**

**b) soweit HOLIDAY- CLICK für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.**

**Die deliktische Haftung von HOLIDAY- CLICK für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. HOLIDAY- CLICK haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von HOLIDAY- CLICK sind. Kommt HOLIDAY- CLICK die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck. Sofern HOLIDAY- CLICK in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet das Unternehmen nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt HOLIDAY- CLICK bei Seereisen die Stellung eines vertraglichen Beförderers zu, so**

regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen der §§ 664 ff HGB und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

## **10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot**

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber HOLIDAY- CLICK geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckverlust und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körper- und Gesundheitsschäden, wegen sonstiger Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über die Ansprüche des Reisenden, so ist der Eintritt der Verjährung gehemmt, bis HOLIDAY- CLICK oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen HOLIDAY- CLICK an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

## **11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet HOLIDAY- CLICK, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist HOLIDAY- CLICK verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald HOLIDAY- CLICK weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss der Kunde hierüber informiert werden. Wechselt die dem Kunden als

ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss HOLIDAY- CLICK den Kunden über den Wechsel informieren. Es müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

## **12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

HOLIDAY- CLICK steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, zum Beispiel die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn HOLIDAY- CLICK schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. HOLIDAY- CLICK haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende HOLIDAY- CLICK mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass HOLIDAY- CLICK die Verzögerung zu vertreten hat.

## **13. Rechtswahl**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und HOLIDAY- CLICK findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen HOLIDAY- CLICK im Ausland für die Haftung von HOLIDAY- CLICK dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung

## **14. Gerichtsstand**

Der Reisende kann HOLIDAY- CLICK nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von HOLIDAY- CLICK gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum

**Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von HOLIDAY- CLICK maßgebend.**

## **15. Gültigkeit**

**Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand Juni 2009.**

**HOLIDAY- CLICK**

**Humboldtstr. 30, 60318 Frankfurt am Main,**